

# RS OGH 1978/12/5 5Ob618/78, 5Ob55/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1978

## Norm

WEG 1975 §23 Abs1

WEG 1975 §23 Abs2

## Rechtssatz

Ein Vertrag zwischen dem Wohnungseigentumsorganisator und dem Wohnungseigentumsbewerber ist zwar rechtsgrundabhängig und muß auch im Sinne des § 23 Abs 2 WEG zahlenmäßig bestimmte Beträge für die Grundkosten, Baukosten und sonstige Kosten ausweisen, die vom Wohnungseigentumsbewerber zu entrichten sind, der Schutzzweck der Norm verlangt aber bloß für die Zusage des Wohnungseigentumsorganisations gemäß § 23 Abs 1 WEG die Wahrung der Schriftform, um dem Wohnungseigentumsbewerber nach Bezahlung der bestimmten Beträge einen durchsetzbaren Anspruch auf Verschaffung des Wohnungseigentums an einer bestimmt bezeichneten Wohnung zu geben.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 618/78  
Entscheidungstext OGH 05.12.1978 5 Ob 618/78  
Veröff: SZ 51/174 = MietSlg 30578(37)
- 5 Ob 55/88  
Entscheidungstext OGH 06.09.1988 5 Ob 55/88  
Veröff: MietSlg XL/23

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0083155

## Dokumentnummer

JJR\_19781205\_OGH0002\_0050OB00618\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)